

Art. 18 Abfallentsorgung

Die Aussteller werden aufgefordert, nach den Montagearbeiten die Abfälle in die zur Verfügung stehenden Container zu entsorgen.

Spezialcontainer zum Sammeln folgender Abfälle werden aufgestellt:

- Sperrgut
- Glas
- Papier und Karton
- Mineral- und Speiseöl

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls während der Ausstellung und beim Abbau. Eine «Abfallgebühr» von CHF 150.- wird bei jedem Aussteller eingezogen.

Art. 19 Hygiene

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand die geltenden Hygieneregeln anzuwenden. Er ermächtigt die zuständige kantonale Dienststelle, der Messeleitung allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Hygienenormen zu melden.

Art. 20 Sicherheitsvorschriften

Für Installationen von Strom, Wasser, usw., sind alle Sicherheitsmassnahmen, wie sie im Kanton allgemein gehandhabt werden, für jeden Aussteller verbindlich.

Durch den Betrieb von Einrichtungen und Apparaten der Aussteller dürfen keinerlei Belästigungen und Gefährdungen von Besuchern und Mitausstellern verursacht werden. Das Betreiben von Explosionsmotoren in der Halle ist untersagt. Es dürfen nur Einrichtungen und Material angeboten und ausgestellt werden, die den Vorschriften der Schweiz Unfallversicherung entsprechen. Im Übrigen müssen alle elektrischen Installationen entstört sein.

Art. 21 Belegung des Standes und Verantwortung des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe (Dienstag bis Donnerstag von 09.00 bis 18.00 Uhr) zu besetzen und ihn ordentlich und sauber zu halten.

Art. 22 Werbung auf dem Messestand

Es dürfen keine Werbeflächen über den Gang hinausragen. Die Verteilung von Prospekten darf nur innerhalb des Standes des Ausstellers erfolgen und darf sich nur auf Ausstellungsstücke oder auf Gegenstände beziehen, die im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Ausstellers liegen.

Art. 23 Zusätzliche Überwachung

Für eine besondere oder zusätzliche Überwachung (am Tag oder in der Nacht) muss der Aussteller obligatorisch die von der Messe beauftragte Überwachungsfirma in Anspruch nehmen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisations-Komitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Für jede weitere Auskunft steht das Sekretariat der Fachmesse jederzeit gern zur Verfügung.

Martigny, Februar 2025

Eine elektronische Version dieses Dokuments
finden Sie auch auf www.agrovina.ch/reglement-de

TARIFS 2026	
1. ANMELDUNG Pauschalbetrag beinhaltend: - obligatorischer Basiseintrag im Fachmesse-katalog - Ausstellerkarten gemäss Standfläche - Werbematerial	CHF 300.-
2. STÄNDE IN DER HALLE - bis 40 m ² - von 41 bis 120 m ² - mehr als 121 m ²	CHF 95.- pro m ² CHF 90.- pro m ² CHF 85.- pro m ²
3. ABFALLGEBÜHR Pauschal pro Stand	CHF 150.-
4. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN - Podest	CHF 22.- pro m ²
- Stromanschluss (Stromverbrauch inbegr.) - bis 2,5 kW installiert (13 Ampere) 1 Einphasen Steckdose T13 - 230 V (13 Ampere) - bis 5 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere) - bis 8 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere) - 8 bis 10 kW installiert, 1 CEE Steckdose 16 - 400 V (16 Ampere) - 10 bis 15 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (25 Ampere) - 15 bis 20 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (32 Ampere) - über 20 kW installiert, pro zusätzl. kW	CHF 250.- CHF 350.- CHF 400.- CHF 500.- CHF 600.- CHF 750.- CHF 30.-
- Wasseranschluss	CHF 400.-
- Internet Netplusverbindung (inkl. Verbrauch)	CHF 250.-
- Teppich (bleibt Ihr Eigentum), Grau, rot, grün oder blau - von 1 bis 50 m ² - von 51	CHF 14.- pro m ² CHF 12.- pro m ²

**AUF ALLE UNSERE LEISTUNGEN WIRD DIE MWST
IN HÖHE VON 8,1 % ERHOBEN**

AGROVINA

Allgemeines Reglement - Technische Hinweise Tarife 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES REGLEMENT

- Allgemeines
- Stände
- Finanzielle Bestimmungen
- Versicherungen
- Schlussbestimmungen

TECHNISCHE HINWEISE

- Ausstattung und Dekoration der Stände
- Technische Installationen
- Eintrittspreise
- Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- Schlussbestimmungen

TARIFE 2026

ALLGEMEINES REGLEMENT

ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation und Zweck

Die AGROVINA ist eine Fachmesse, die von der Association de la Foire du Valais (myexpo) jedes zweite Jahr (gerade Jahreszahl) in Martigny organisiert wird.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit eine möglichst umfassende Auswahl an Ausrüstungsgütern (Maschinen, Werkzeuge, Anlagen) und verschiedensten Produkten für die Bereiche Önologie, Weinbau, Obstbau, spezielle Schweizer Züchtungen sowie in den Bereichen Landwirtschaft allgemein, neue Technologien und Kleinbrauereien zu präsentieren.

Sie ist als offizielle Fachmesse vom SLV (Schweizerischer Landmaschinenverband) anerkannt, welcher selbst die Abteilung «landwirtschaftliche Mechanisierung» der AGROVINA organisiert.

Art. 2 Teilnahmebedingungen und Anmeldung

An der AGROVINA dürfen alle Firmen teilnehmen, die Waren des unter Punkt 1 aufgeführten Bereiches anbieten. Was die Abteilung der landwirtschaftlichen Mechanisierung betrifft, so ist ausschliesslich der SLV dafür zuständig, die Einschreibungen zu gestatten oder zu verweigern und die jeweiligen Standplätze zuzuteilen. Gegen diese Entscheide kann keine Berufung eingelegt werden. Die Zulassung der Kandidaten für die anderen Abteilungen fällt in den Bereich des Organisationskomitees der AGROVINA. Es trifft seine Entscheidungen ebenfalls ohne Recht auf Berufung. Das Anmeldegesuch wird mit der Rechnung des Veranstalters bestätigt und damit rechtskräftig.

Art. 3 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, das vorliegende Reglement und die «Technischen Hinweise» in allen Punkten zu befolgen und sich den Entscheiden des Organisationskomitees zu fügen.

Sie verpflichten sich ferner, ihren Stand während den Öffnungszeiten der Fachmesse zu bedienen. Es ist nicht gestattet, Prospekte, Muster oder andere Werbe-Artikel anderswo als am eigenen Stand auszu-teilen.

Art. 4 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

Alle eventuell auftretenden Streitigkeiten zwischen Ausstellern werden vom Organisationskomitee geschlichtet. Ein Rekursrecht gegen solche Entscheide gibt es nicht.

2. STÄNDE

Art. 5 Zuteilung der Stände

Die Stände werden dem Aussteller vom Komitee der Fachmesse zuteilt. Bei dieser Zuteilung wird nach Möglichkeit den individuellen Wünschen Rechnung getragen. Ein Einspracherecht gegen die Entscheidung des Komitees besteht aber nicht.

Art. 6 Gestaltung der Stände

Die Stände sollen sauber und gepflegt aussehen. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gegen vernachlässigte und unordentliche Aufmachung oder Dekorationen, die gegen den guten Geschmack verstossen, einzugreifen. Richtlinien für Ausstattung und Betrieb der Stände sind den «Technischen Hinweisen» zu entnehmen.

3. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Stand-Miete

Die Mietpreise für die Stände werden jedes Jahr vom Komitee der Fachmesse festgelegt (siehe beiliegende Tarife). In den m2-Preisen sind nebst der eigentlichen Standfläche noch folgende Leistungen enthalten.

- die Kosten der Beleuchtung der Halle
- die Heizungskosten der Halle
- die Reinigung der Halle (Stände und Materialien ausgenommen)
- allgemeine Beschriftung
- allgemeine Werbung für die Fachmesse.

Alle vom Aussteller bestellten technischen Einrichtungen der Stände werden separat berechnet, entsprechend den diesem Reglement beigelegten Tarifen.

Die Aufnahme im offiziellen Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und wird ebenfalls separat verrechnet. (siehe Tarife).

Art. 8 Verrechnung

Die Mietrechnung wird dem Aussteller mit der Standzuteilung zuge-stellt. Sie ist innert 30 Tagen, ohne jeglichen Abzug und spätestens vor Messebeginn zahlbar. Die Montage-Erlaubnis für den Stand kann erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung erteilt werden.

Art. 9 Kündigung

Falls ein Aussteller nach der definitiven Standzuteilung seine Teilnahme absagt, ist die gesamte Miete geschuldet, ausser er gibt seine Absage schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der definitiven Zusage für den Stand/die Stände bekannt. Kann der Stand in der Folge weiter vermietet werden, so erhebt die Fachmesse nur 30% des Gesamtbetrages, um Kosten und Umtriebe zu decken. Gibt der Aussteller seinen Teilnahmeverzicht aber weniger als 20 Tage vor Beginn der Fachmesse bekannt, so schuldet er dem Veranstalter den ganzen Mietbetrag. Ein eventuell noch nicht bezahlter Restbetrag wird sofort fällig.

4. VERSICHERUNGEN

Art. 10 Individuelle Versicherung

Der Aussteller muss sein Ausstellungsmaterial, das ihm gehörende Ausstellungsmobiliar und die Ausstellungsgegenstände selbst gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl bei einer von ihm gewählten Versicherung versichern. Er muss sich ebenfalls gegen einen entsprechenden Betriebsverlust versichern.

Art. 11 Verantwortung

In Schadensfällen lehnen die Veranstalter jede Haftpflicht ab.

Im Übrigen ist der Aussteller selber verantwortlich für Schäden, die er am Eigentum des Veransalters oder Dritter verursacht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisations-Komitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Sollten in der Auslegung des vorliegenden Reglementes Meinungsverschiedenheiten auftreten, entscheidet das Komitee; seine Entscheide sind verbindlich.
- Das Komitee behält sich das Recht vor, vorliegendes Reglement abzuändern oder zu ergänzen, wenn es die Umstände erfordern sollten.
- Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, ihren Umfang einschränken oder ihren Charakter verändern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Kann die Messe nicht eröffnet werden, behält sie die Mieteinnahmen bis zur Höhe der ihr bereits entstandenen Kosten ein.**
- Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, alle Bestimmungen des Vorliegenden Reglementes ein-zuhalten.

Martigny, Februar 2025

TECHNISCHE HINWEISE

EINLEITUNG

Diese Hinweise enthalten alle nötigen Angaben für Installation und Ausstattung, für die Montage und die Demontage der Fachmesse-stände. Sie geben Auskunft über die Eintrittspreise, Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen, usw... Sie sind selber ein wesentlicher Bestandteil des Reglementes und sind für den Aussteller bestimm.

1. AUSSTATTUNG UND DEKORATION DER STÄNDE

Art. 1 Fachmesseplätze

Vermietet werden nackte Flächen, die auf dem Boden nur mit einer Linie abgegrenzt sind. Das Mindestmass für einen Stand ist festgelegt auf 12 m² (4x3 Meter).

Die Aussteller verpflichten sich, die zugewiesenen Flächen zu respek-tieren und nicht in Nachbarstände oder Gänge einzugreifen.

Art. 2 Dekoration

Aufmachung und Dekoration der Halle ist Aufgabe des Veranstalters. Aussteller sind nur verantwortlich für die Dekoration ihrer Stände.

Art. 3 Firmenname

Die Organisatoren liefern und montieren ein Schild mit dem Firmen-namen des Ausstellers sowie seiner Standnummer.

2. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

Art. 4 Bestellformular

Alle gewünschten technischen Installationen müssen mit einem dafür bestimmten Formular, welches der Anmeldung beiliegt, angefordert werden.

Art. 5 Podest

Für alle Stände, auf denen ein Wasser-/Abwasseranschluss installiert werden soll, ist ein Podest obligatorisch, unter dem die Zuleitungen Platz finden (erforderlicher Abstand unter dem Podest:10cm)

Es kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- vom Fachmesseveranstalter nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfol-gen.

Ausnahmen können den Ausstellern von schweren Maschinen auf Grund deren Gewicht gewährt werden.

Art. 5 bis Teppichboden

Ein Teppichboden, der die Gesamte Standfläche bedeckt, ist obliga-torisch, um ein angenehmen Gesamteindruck der Fachmesse zu ge-währleisten.

Er kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- von der AGROVINA nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden.

Art. 6 Trennwände

Wie schon erwähnt, sind in der Halle keine fixen Trennwände zwischen den Ständen vorhanden. Diese 2,50 Meter hohen Wände können vom Fachmesseveranstalter den Interessenten nach allgemeinen Tarifen geliefert und montiert werden. Ein Fragebogen «Technische Installa-tionen» wird mit der Zuteilung der Stände zugestellt.

Art. 7 Elektrizität

Elektrischer Strom steht an jedem Stand auf Anfrage des Ausstellers zur Verfügung (230 V oder 400 V). Die Pauschalgebühr für Anschluss und Verbrauch ist aus dem Allgemeintarif ersichtlich.

Art. 8 Wasser

Wasser-Zufluss und -Abfluss werden bis an jene Stände herangeführt, die dafür eine Bestellung eingereicht haben. Die Anschluss-Tarife sind dem Reglement beigelegt. Die Inneninstallation muss der Aussteller selber durch einen Fachmann ausführen lassen. Ein Fussboden ist obligatorisch für die Stände, bei denen ein Wasseranschluss instal-liert werden soll (Art. 6).

Art. 9 Unterhalt der Installationen

Im Falle einer Verstopfung der Abflussleitung wird deren Behebung dem Aussteller belastet, der die Verstopfung verursacht hat.

Art. 10 Internet

Der Messediensnt kann eine feste Internetverbindung über ein Netz-werk zur Verfügung stellen. Die Pauschalabgeltung beinhaltet die In-stallation (Modem) und den entsprechenden Internetverkehr.

Art. 11 Hängende Objekte

Das Aufhängen von Objekten an den Strukturen der Gebäude CERM 1 und 2 sowie im Zelt ist nicht erlaubt. Eventuell können schriftliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, vorbehaltlich eines von ei-nem Ingenieur erstellen Gutachtens.

3. EINTRITTSPREISE

Art. 12 Besucher

Für Besucher der Fachmesse ist der Eintrittspreis auf CHF 15.– ange-setzt (offizieller Katalog inbegriffen)

Art. 13 Eintrittsgutscheine (Eintrittskarten für Besucher)

Die Aussteller erhalten ermässigte Karten (50%, d. h. CHF 7.–), die sie an ihre Kunden weitergeben können. Sie werden durch das Sekretari-at ausgestellt. Die Berechnung erfolgt nach der Messe, auf Grundlage der tatsächlich genutzten Karten, zzgl. 7,4 % MwSt. Durch nicht einge-löste Karten entstehen dem Aussteller also keine Kosten, entwertete Eintrittskarten werden hingegen in Rechnung gestellt.

Art. 14 Ausstellerkarten

Für die Aussteller und ihre Mitarbeiter, die tagsüber den Stand be-dienen, wird eine Anzahl Gratis-Karten zur Verfügung gestellt. Die Zahl dieser Gratiskarten ist abhängig von der Fläche des gemieteten Standes und wird jedes Jahr vom Komitee neu bestimmt. Sie wird den Ausstellern vor Beginn der Fachmesse bekannt gegeben. Zusätzliche Ausstellerkarten können beim

Sekretariat bezogen werden, sie werden aber nach Schluss der Fach-messe gleichzeitig mit den Einkäuferkarten verrechnet.

Ausstellerkarten vermitteln ihrem Inhaber das Recht auf freien Ein-tritt während der ganzen Dauer der Fachmesse. Die Karten sind persönlich und nicht übertragbar. Missbräuche werden mit der Beschlagnahme der Karte geahndet.

4. ORDNUNGS- UND SICHERHEITS-VORSCHRIFTEN

Art. 15 Allgemeines

Das Komitee ergreift alle Ordnungs- und Sicherheits- Vorkehrungen, die es für notwendig erachtet. Es kann jede Tätigkeit oder Einrichtung eines Ausstellers untersagen, das seine Nachbarn stört. Desgleichen können gefährliche und lärmige Apparate und Einrichtungen, oder auch solche, die nicht in den Rahmen der Fachmesse passen, verbo-ten werden.

Art. 16 Reinigung und Neuversorgung der Stände

Die Reinigung und Neuversorgung der Stände mit Material und Wa-ren muss jeweils morgens vor Beginn der Fachmesse vorgenommen werden. Wir bieten Ihnen die Reinigung Ihres Stands an. Sie können sie beim Sekretariat bestellen.